

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Inhalt

|   |   |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich   | 2 |
| § 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen, Reservierungen | 2 |
| § 3 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe                                     | 2 |
| § 4 Entgelte, Zahlungen   | 2 |
| § 5 Werbung, Eintrittskarten  | 3 |
| § 6 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, Genehmigungen, Allgemeine Sicherheit      | 3 |
| § 7 Gastronomie, gewerbliche Verkaufsaktivitäten                                  | 4 |
| § 8 Pflichtdienstleister, Dienstleistungsauslöse                                  | 4 |
| § 8 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe   | 4 |
| § 10 Videoüberwachung, Fotoaufnahmen  | 5 |
| § 11 Pflichten und Haftung des Mieters, Versicherung                              | 5 |
| § 12 Haftung der Vermieterin, Haftungsausschluss                                  | 5 |
| § 13 Besucherverkehr  | 6 |
| § 14 Nichtdurchführung der Veranstaltung, Kündigung, Rücktrittsbedingungen        | 6 |
| § 15 Absage oder Abbruch der Veranstaltung  | 7 |
| § 16 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung                          | 7 |
| § 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht                            | 8 |
| § 18 Schlussbestimmungen  | 8 |

## § 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden AGB sind verbindlicher Bestandteil des zwischen Vermieterin und Mieter abgeschlossenen Vertrags. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Mieters (**im Folgenden „Mieter“ oder „Veranstalter“ genannt**) gelten nur, wenn die Vermieterin sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Veranstalter im Vertrag abweichende Vereinbarungen von den vorliegenden AGB getroffen, haben solche individuellen Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der AGB und innerhalb der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen.

## § 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen, Reservierungen

1. Verträge mit der Vermieterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragspartner.

2. Übersendet die Vermieterin eine nicht unterschriebene Ausfertigung eines Vertrags an den Mieter kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Mieter den Vertrag unterschreibt, ihn innerhalb der im Vertrag bezeichneten Frist der Vermieterin zukommen lässt und anschließend eine gegengezeichnete Vertragsausfertigung zurückerhält. Erst mit Zusendung des gegengezeichneten Vertrags durch die Vermieterin erfolgt der Vertragsabschluss.

3. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in Textform elektronisch per Mail übermittelt und von der anderen Seite in Textform elektronisch bestätigt wird.

4. Schriftliche Reservierungen halten nur die Option zum Vertragsabschluss offen und stellen keinen Überlassungsvertrag dar. Reservierungen sind nicht auf Dritte übertragbar.

5. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft.

6. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners (Mieters) und jede Art der Untervermietung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der Vermieterin insbesondere im Hinblick bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

7. Der Veranstalter hat – soweit erforderlich – die Veranstaltung in eigener Verantwortung bei allen in Betracht kommenden Stellen ordnungsgemäß anzumelden, insbe-

sondere bei der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Anmeldung muss spätestens vier Wochen vor Veranstaltung schriftlich erfolgen.

## § 3 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

1. Trägt der Mieter bei der Übernahme der Räume, Flächen, Technik etc. keine Beanstandung vor, so gelten sie als einwandfrei übernommen, soweit es sich nicht um verborgene Mängel handelt. Meldet der Mieter bei der Übernahme der Vermieterin bereits vorhandene Schäden, sind diese schriftlich festzuhalten und finden bei der Rückgabe entsprechende Berücksichtigung. Beide Seiten können bei Übergabe die Anfertigung eines schriftlichen Überabeprotokolls verlangen. Stellt der Mieter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden, so ist er zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Vermieterin verpflichtet.

2. Veranstaltungsräume, -flächen, -einrichtungen und -technik müssen in dem Zustand zurückgegeben werden, wie vorgefunden. Alle für die Veranstaltung vom Mieter eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Die Räume sind in geräumten bzw. in dem vorgefundenen möblierten Zustand an die Vermieterin zurückzugeben.

3. Durch die Veranstaltung verursachte notwendige Reparaturen oder Neuanschaffungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden auf Kosten des Mieters durch Fachfirmen oder in Einzelfällen gegen Rechnung durch das Personal der Vermieterin ausgeführt. Soweit eine Grundreinigung in den Nutzungsentgelten enthalten ist, werden nur über den üblichen Verschmutzungsgrad hinausgehende Sonderreinigungen auf Kosten des Mieters veranlasst und ihm diese nach Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

4. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung. Gibt der Veranstalter die Räume zum vereinbarten Abbauende nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurück, so wird je angefangener Stunde ein Zuschlag von 25% auf die vereinbarte Nettokaltmiete berechnet. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt der Vermieterin in einem solchen Fall vorbehalten. Der Zuschlag wird auf die Schadensersatzansprüche angerechnet.

## § 4 Entgelte, Zahlungen

1. Soweit im Mietvertrag nicht anders geregelt, sind folgende Zahlungen auf das Konto der Vermieterin zu leisten:

- 100 % der im Angebot aufgeführten Raummiete 14 Wochentage nach Vertragsabschluss und Rechnungsstellung, spätestens jedoch 7 Wochentage vor Veranstaltungsbeginn
- sowie
- 100 % aller sonstigen im Angebot aufgeführten Positionen nach Rechnungsstellung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung.

Sofern im Mietvertrag die Rede von „Entgelten“ ist, wird klargestellt, dass hiermit die Raummiete nebst Nebenkosten sowie sämtliche Pauschalen und Entgelte für zusätzlich gebuchte Services und Dienstleistungen gemeint ist.

2. Verbrauchs- und nutzungsabhängige Entgeltkomponenten (Nebenkosten, Strom, Wasser, Gas, Reinigung, ...) werden im Regelfall als Pauschalen kalkuliert und abgerechnet.

3. Sofern die tatsächlichen Verbräuche (bspw. Stromverbrauch, Reinigungsaufwand, etc.) die kalkulierten Pauschalen in unverhältnismäßiger Höhe übertreffen und in dieser Höhe nicht zu erwarten waren, behält sich die Vermieterin eine Nachberechnung i.H.d. tatsächlich angefallenen Verbräuche vor, mindestens jedoch netto 250,00 €.

4. Die Vermieterin ist berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe der vereinbarten Entgelte und der zu erwartenden Verbrauchs- und nutzungsabhängigen Entgeltkomponenten zu berechnen.

5. Abhängig von der Art der Veranstaltung, der erwarteten Besucheranzahl und möglicher Sicherheits- und Brandschutzrisiken (insbesondere infolge eingebrachter Einrichtungen), Aufbauten, Ausschmückungen oder Effekte, können für den Mieter nutzungsbedingte Kosten durch die notwendige Anwesenheit einer Brandsicherheitswache, eines Veranstaltungsmeisters, von Sanitätsdienstkräften, von Einlass- und Ordnungsdienstpersonal oder von technischem Fachpersonal (vgl. § 40 VStättVO) entstehen.

6. Personalkosten welche außerhalb der regulären Geschäftzeiten (Montag bis Freitag von 08:00 - 18:00 Uhr) sowie an Samstagen und Sonntagen anfallen, trägt der Mieter zusätzlich zur Miete und gesondert. Der Vermieter rechnet über deren Höhe entsprechend der Stunden ab.

7. Dem Mieter ist bekannt, dass das gesamte Gelände der Motorworld Metzingen für unterschiedliche Nutzungen, insbesondere zur Durchführung von Parallelveranstaltungen, u.a. Musik- und sonstigen Kulturveranstaltungen, Privatfeiern, etc., aber auch für den Betrieb von sogenannten „FestmieterInnen“, wie u.a. Werkstätten und Fahrzeughandel sowie Parkflächen vermietet wird bzw. ist. Der Veranstalter hat sich über die einzelnen Betriebe und evtl. störende Einflüsse auf seinen eigenen geplanten Betrieb umfas-

send informiert. Aus der berechtigten Nutzung Dritter herührende Beeinträchtigungen der Sphäre des Mieters berechtigen deshalb weder zur Minderung des Mietpreises, noch zu sonstigen Ansprüchen gegen die Vermieterin. Explizit wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter keine Exklusivität hinsichtlich seiner Nutzung auf dem Gesamtareal und der Nutzung bestimmter Parkflächen erhält.

8. Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor der Veranstaltung geleistet, kann die Vermieterin die Übergabe der angemieteten Räume verweigern. Die Vermieterin ist in diesem Fall auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## § 5 Werbung, Eintrittskarten

1. Die Werbung für die Veranstaltung und der Kartenverkauf bei öffentlichen Veranstaltungen liegt in der alleinigen Verantwortung des Mieters. Außer bei Tagungen ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen der Mieter als Veranstalter namentlich zu benennen.

2. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten an den Räumen (an Wänden, Säulen etc.) ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Vermieterin zulässig. Alle genehmigten Plakatierungen und Hinweisschilder müssen unverzüglich nach der Veranstaltung entfernt werden. Der Mieter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände der Räume die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.

3. Der Mieter stellt die Vermieterin unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

4. Der Mieter hat keinen Anspruch darauf, dass vorhandene eigene, oder Dauerwerbung von Vertragspartnern der Vermieterin von den Räumen und Gebäuden der Motorworld Metzingen entfernt oder abgedeckt wird.

5. Sofern der Veranstalter das Logo des Vermieters verwendet, hat er die Vorgaben des vom Vermieter veröffentlichten CI-Handbuchs (<https://motorworld.de/downloads/>) zu beachten und zu berücksichtigen.

6. Bei allen öffentlichen Veranstaltungen (Konzerte, Festivals, Messen, etc.) ist die Vermieterin berechtigt vom Veranstalter ein Kontingent von max. 25 Eintrittskarten unentgeltlich zu erhalten.

## **§ 6 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, Genehmigungen, Allgemeine Sicherheit**

1. Für die Durchführung des Mietzwecks möglicherweise erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen hat der Mieter in Abstimmung mit der Vermieterin auf eigene Kosten und Gefahr einzuholen und deren Auflagen zu beachten und einzuhalten. Über Art und Umfang der Genehmigungspflicht seiner Veranstaltung hat er sich eigenständig zu unterrichten. Um einen optimalen Kommunikationsfluss zu gewährleisten sind die Genehmigungsunterlagen von der Vermieterin vorab zu prüfen und an die jeweilige Behörde zu verschicken.
2. Der Mieter hat alle Verhaltensregeln zu beachten, die sich aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Durchführung der Veranstaltung ergeben. Er hat sich über deren Inhalt selbst zu unterrichten. Die Verpflichtung gilt insbesondere für die Versammlungsstättenverordnung bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen, die Bestimmungen des Gaststättenrechts, die Regelungen des Versammlungsrechts, die Unfallverhütungsvorschriften; ferner ist der Mieter auch gegenüber dem Vermieter verpflichtet, ihm obliegende Abgaben aller Art (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu entrichten.
3. Der Vermieter kann verlangen, dass der Mieter ihm die Erteilung erforderlicher Genehmigungen durch Ablichtung der Genehmigungsurkunden nachweist.
4. Der Mieter hat den Vermieter wegen aller Nachteile freizustellen, die diesem aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aus dem Versäumnis, erforderliche Genehmigungen einzuholen, oder aus dem Verstoß gegen Genehmigungsauflagen etwa entstehen. Zu den Nachteilen, von denen der Vermieter freizustellen ist, gehören auch Sanktionen, die etwa gegen den Vermieter erlassen werden (Bußgelder, Gebühren und Kosten der Verwaltungsvollstreckung) und die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, unter Einschluss von Anwalts- und Gerichtskosten.
5. Die Buchung von Ordnungs- und Sicherheitspersonal obliegt dem Mieter. Bei der Festlegung der Anzahl von Ordnern und Sicherheitspersonal sind folgende Parameter zu berücksichtigen:
  - a) Nutzung der zugewiesenen Parkflächen – ab 200 zu erwartenden PKWs bzw. ab 300 erwarteten Gästen ist die Buchung von Parkeinweisern obligatorisch
  - b) Wegeleitung vom Parkplatz zur jeweiligen Mietfläche
  - c) der Veranstaltungsart angemessene Zugangskontrollen
  - d) ein der Veranstaltungsart angemessenen Sicherheitskonzept
  - e) Auslassführung gemäß der behördlichen Vorschriften

## **§ 7 Gastronomie, gewerbliche Verkaufsaktivitäten**

1. Der Vermieter behält sich vor, die gastronomische Bewirtschaftung bei öffentlichen Veranstaltungen selbst durchzuführen. Eine gastronomische Bewirtschaftung öffentlicher Veranstaltungen durch den Veranstalter ist nur

nach Zustimmung durch den Vermieter zulässig. Als öffentliche Veranstaltung gelten alle Veranstaltungen, bei denen Publikum unentgeltlich oder aber durch den Verkauf von Eintrittskarten der Zugang gewährt wird, beispielsweise Konzerte, Ausstellungen, Messen, Vorträge etc.

2. Gewerbliche Tätigkeiten, die über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinausgehen, insbesondere der Verkauf von Waren vor oder in den Räumen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Vermieterin. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Pflichtdienstleister, Dienstleistungsauslöse**

1. Bei einer Anmietung der Eventhallen muss für technische Einrichtungen im Hallendeckenbereich (Setzen von Hängepunkten/-lasten) und deren Installation, der von der Vermieterin jeweils festgelegte Rigging Partner (Pflicht-Dienstleister) beauftragt werden.
2. Die Vermieterin verfügt über ein umfangreiches Netzwerk an Preferred Partnern aus nahezu allen Bereichen der Eventumsetzung. Gerne stellt die Vermieterin dem Mieter dieses Netzwerk in Form seiner Preferred Partner Kontaktliste zur Verfügung.
3. Sofern der Mieter im Bereich Catering oder Veranstaltungstechnik mit einem Unternehmen außerhalb der Preferred Partnerschaften zusammenarbeiten möchte, belaufen sich die Auslösekonditionen für die einzelnen Gewerke belaufen auf 12,5% des jeweiligen Gesamtumsatzes des externen Caterers oder Veranstaltungstechnikers.
4. Die entsprechenden Fremdgewerke-Umsätze gem. Ziffer 2 sind dem Vermieter innerhalb von zwei Wochen nach Veranstaltungsende unaufgefordert zu belegen. Sofern der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, behält sich der Vermieter vor, die entsprechenden Umsätze gemäß gleichartiger oder ähnlicher Referenzveranstaltungen nach billigem Ermessen zu schätzen und dies zzgl. 50 % Versäumniszuschlag als Basis für seine Schlussabrechnung heranzuziehen.
5. Sofern der Mieter Cateringleistungen teilweise oder komplett in Eigenregie vornimmt, unentgeltlich oder stark vergünstigt zur Verfügung gestellt bekommt, bemisst sich die Höhe der Dienstleistungsauslöse nach der Art der Veranstaltung, liegt normalerweise jedoch bei mindestens 5,00 € p.P. zzgl. MwSt. für Getränkeausschank sowie 15,00 € p.P. zzgl. MwSt. für das Komplettcatering.

## **§ 9 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe**

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Errichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Mieters. Die Vermieterin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der

Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA / GVL vom Veranstalter verlangen. Ist der Mieter zum Nachweis der Gebührenzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die Vermieterin die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren vom Mieter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

2. Der Mieter hat sämtliche Verpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu erfüllen. Er stellt die Vermieterin insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

## **§ 10 Videoüberwachung, Fotoaufnahmen**

1. Im Interesse der Sicherheit der gesamten Anlage erklärt sich der Mieter mit einer umfassenden Videoüberwachung des Areals inkl. seiner Innen- und Außenflächen einverstanden und wird seine Kunden in geeigneter Form hierauf hinweisen. Die Vermieterin schuldet hieraus keine Videoüberwachung.
2. Die Vermieterin behält sich vor, zu internen Dokumentationszwecken Fotoaufnahmen von getätigten Aufbauten auf dem Areal und in den Eventräumen zu machen, sofern auf diesen keine Gäste, Teilnehmer oder andere Personen erkennbar sind. Dem Mieter steht es frei, dieser Regelung aus begründetem Anlass (z.B. bei speziellen Sonderbauten mit Geheimhaltungsverpflichtung) zu widersprechen. Fotos, auf denen Personen abgebildet sind, sind von dieser Regelung ausgenommen.

## **§ 11 Pflichten und Haftung des Mieters, Versicherung**

1. Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht in den Räumen für alle von ihm eingebrachten Einrichtungen und Aufbauten sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

2. Die Haftung des Mieters umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können, Schäden durch in der Sphäre des Mieters veranlasste tumultartige Ausschreitungen, Demonstrationen oder Panik, Schäden durch Brand, sowie Schäden, die aufgrund veranstaltungsbedingter Risiken entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn der Mieter die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

3. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen berechtigten Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung wegen Schäden geltend gemacht werden frei, soweit diese vom Mieter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind.

4. Die Haftung der Vermieterin für den sicheren Bauzustand der Räume gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt unberührt.

5. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Haftpflichtschäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung sowie insbesondere in/an den Räumen durch ihn selbst, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste, Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich verursacht werden.

6. Der Mieter ist verpflichtet, bei gewerblichen Veranstaltungen oder bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für Personen-Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) sowie 500.000 Euro (fünfhunderttausend Euro) für Vermögensschäden abzuschließen und der Vermieterin auf Anforderung nachzuweisen. Der Abschluss der Versicherung führt zu keiner Begrenzung der Haftung des Mieters der Höhe nach.

7. Es obliegt Veranstaltern von privaten Veranstaltungen mit weniger als 200 Personen sich für die hier beschriebenen Haftpflichtfälle im Zusammenhang mit der Veranstaltung bzw. Nutzung der Räume ausreichend zu versichern. Die Vermieterin ist berechtigt, einen Nachweis über eine entsprechende Versicherung zu verlangen.

8. Der Mieter verpflichtet sich, die Räume ausschließlich für den vereinbarten Nutzungszweck zu nutzen, insbesondere nicht für anstößige Zwecke. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung schuldet der Mieter der Vermieterin eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe, die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Das Recht der Vermieterin zur außerordentlichen Kündigung sowie Schadensersatzansprüche der Mieterin bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

## **§ 12 Haftung der Vermieterin, Haftungsausschluss**

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin auf Schadensersatz für anfängliche Mängel (§ 536a Absatz 1 BGB) der Räume und ihrer Einrichtungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Mieters auf Minderung wegen Mängeln ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen erkennbaren Mangel, den der Mieter der Vermieterin während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte in Texform angezeigt hat. Die Möglichkeit der Rückforderung wegen überzahlter Beträge nach § 812 BGB bleibt unberührt.

2. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Mieter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.

3. Die Haftung der Vermieterin für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Schadensersatzpflicht der Vermieterin für

Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Unter Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

5. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser AGB ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vermieterin.

6. Sämtliche Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieser AGB gelten nur, sofern der Vermieter, dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben und sofern nicht eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.

7. Für den Inhalt der Veranstaltung ist allein der Mieter verantwortlich. Die Vermieterin kann hierfür nicht haftbar gemacht werden.

### **§ 13 Besucherverkehr**

Besucherverkehr ist ausschließlich auf Flächen und in Räumen gestattet, die für die Veranstaltung freigegeben sind. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Gebäuden, Räumen und Flächen sowie deren Räumung jederzeit angeordnet werden. Alle Personen, die sich innerhalb von Gebäuden oder auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten.

Alle Einrichtungen in Veranstaltungsbereichen sind pfleglich und schonend zu benutzen. In allen Gebäuden besteht grundsätzlich Rauchverbot.

Die Vermieterin und der Mieter sind berechtigt, den Zutritt für Besucher und Mitwirkende bei Veranstaltungen einschränkend zu regeln. Der Zutritt für Besucher zu öffentlichen Veranstaltungen ist in der Regel nur gegen Vorlage einer Eintrittskarte gestattet. Bei Veranstaltungen mit freiem Eintritt ist die Besucherzahl auf Grundlage der baurechtlich genehmigten Besucherzahlen begrenzt. Den Anweisungen des beauftragten Einlass- und Ordnungsdienstpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dieses Personal übt das Hausrecht im Rahmen des Einlasses und innerhalb der Versammlungsstätte aus.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, können insbesondere bei öffentlichen oder Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen beim Einlass auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden.

Besucher, die mit entsprechenden Kontrollen nicht einverstanden sind, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des ggf. entrichteten Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Das Mitführen folgender Sachen ist nicht gestattet:

- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters,
- Waffen einschließlich „Schutzwaffen“ gemäß § 17a VersammlG sowie ätzende oder färbende Substanzen sowie Gefahrstoffe gleich welcher Art,
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Tiere

### **§ 14 Nichtdurchführung der Veranstaltung, Kündigung, Rücktrittsbedingungen**

1. Führt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er dennoch verpflichtet, das vereinbarte Entgelt (Raummiete inkl. aller weiterer Positionen des Angebotes) in voller Höhe zu leisten.

2. Kündigt der Mieter den Vertrag ohne Vorliegen eines gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungs- oder Rücktrittsrechts, ist der Mieter zur Zahlung einer Ausfallschädigung bezogen auf das vereinbarte Entgelt sowie sämtliche bis dahin dem Vermieter entstandene Kosten verpflichtet.

Die Ausfallschädigung beträgt der Höhe nach bei Kündigung gegenüber dem Vermieter

- a) bis 12 Monate vor Mietbeginn 25 %,
- b) bis 9 Monate vor Mietbeginn 40 %,
- c) bis 6 Monate vor Mietbeginn 60 %,
- d) bis 3 Monate vor Mietbeginn 75 %,
- e) danach 100 % des vereinbarten Entgeltes.

Die Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Textform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der Vermieterin eingegangen sein.

3. Ist der Vermieterin, gleich ob gemäß vorstehender Ziff. 1 oder 2, ein Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, zusätzlich diesen Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Mieter ersetzt zu verlangen.

Dem Mieter bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist bzw. der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallschädigung.

4. Gelingt es der Vermieterin, die Räume zu einem gekündigten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleiben die Ansprüche der Vermieterin gemäß vorstehender Ziffer 1-3 auch dann bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich gewesen wäre oder auch,

sollte die Überlassung an einen Dritten zu für die Vermieterin wirtschaftlich besseren Bedingungen erfolgen.

5. Die Vermieterin ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Entgelte, Sicherheitsleistung) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- b) die im Vertrag bezeichnete Veranstaltungsart oder vereinbarte Veranstaltungsinhalte ohne Zustimmung der Vermieterin geändert werden,
- c) der Mieter die Räume einem Dritten als Mieter unentgeltlich oder entgeltlich ohne Zustimmung der Vermieterin überlässt,
- d) die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und/oder behördlichen Erlaubnisse dem Mieter nicht erteilt werden,
- e) der Mieter auf dem Areal des Vermieters gegen gesetzliche Vorschriften verstößt,
- f) der Abschluss der vertraglich geforderten Haftpflichtversicherung (s. §9 Ziff. 6) auf Anforderung nicht nachgewiesen wird,
- g) der Mieter bei Vertragsabschluss verschwiegen hat, dass es sich um eine politische oder (schein-)religiöse Veranstaltung handelt.

Die Vermieterin ist vor der Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Mieter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

Macht die Vermieterin von ihren vorstehend bestimmten Rechten Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung sämtlicher vertraglich vereinbarten Entgelte in voller Höhe.

### **§ 15 Absage oder Abbruch der Veranstaltung**

1. Bei einer Absage oder einem Abbruch der Veranstaltung, die unmittelbar oder mittelbar durch die Veranstaltung oder ihren Inhalt veranlasst ist oder wegen sonstiger der Risikosphäre des Mieters zuzuordnender Umstände erfolgt, behält die Vermieterin den Anspruch auf die Zahlung sämtlicher vertraglich vereinbarter Entgelte in voller Höhe.

2. Der Risikosphäre des Mieters zuzuordnende Umstände sind beispielsweise das Auffinden verdächtiger Gegenstände in der Versammlungsstätte ab dem Zeitpunkt der Überlassung oder Anschlagsdrohungen oder Demonstrationen im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsinhalt.

3. Sofern die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung weder der Risikosphäre der Vermieterin noch des Mieters zuzuordnen ist, sind die Parteien nicht mehr an ihre vertraglichen Pflichten gebunden und sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Rechte der Parteien sind ausgeschlossen. In diesem Fall sind im Falle einer Absage der

Veranstaltung dem Veranstalter bereits gezahlte Entgelte zurückzuerstatten. Bei einem Abbruch der Veranstaltung behält die Vermieterin den Anspruch auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte insoweit, als der Mietgegenstand zum Gebrauch überlassen wurde; der Anspruch wird gegebenenfalls zeitanteilig berechnet.

4. Eine Absage oder ein Abbruch einer Veranstaltung ist insbesondere dann weder der Risikosphäre der Vermieterin noch des Mieters zuzuordnen, wenn diese oder dieser auf höherer Gewalt beruht und nicht vom Mieter, z.B. durch eine Veranstaltungsdeckungsversicherung versicherbar ist. Als höhere Gewalt gilt ein von außen kommendes, nicht voraussehbaren und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, insbesondere eine nicht im Zusammenhang zu der Veranstaltung stehende Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien.

5. Der Ausfall einzelner Künstler oder Vortragenden oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Räume sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen. Das vorhersehbare Risiko, dass die Veranstaltung bzw. die rechtliche oder faktische Verwendbarkeit des Mietgegenstands aufgrund von Allgemeinverfügungen, Verordnungen und Gesetzen oder tatsächlichen Umständen im Zusammenhang mit Pandemien und Epidemien beeinträchtigt oder ausgeschlossen wird, trägt der Mieter.

6. Ist der Vermieterin ein Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, zusätzlich den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Mieter ersetzt zu verlangen. Dem Mieter bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist bzw. der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

7. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

### **§ 16 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung**

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber der Vermieterin nur zu, wenn seine Gegegensprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Vermieterin anerkannt sind.

Der Mieter ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin abzutreten.

### **§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Metzingen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Veranstalter Unternehmer oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Metzingen als Gerichtsstand vereinbart.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

### **MW Metzingen Betriebs GmbH**

Objektanschrift:

Alte Schmiede 1-12, 72555 Metzingen

Amtsgericht Ulm, HRB 734246

Sitz der Gesellschaft:

Ferdinand-Dünkel-Str. 5, D-88433 Schemmerhofen

Geschäftsführer: Micha Patrick Hagel

USt.-Ident-Nr. DE 309754238